

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
 - TFM

Rundschreiben R 33 1/2020
Gewerbsteuerliche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Steuererleichterungen der Kommunen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden sowie hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) einvernehmliche steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) getroffen.¹

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation ist absehbar, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zur Sicherung ihrer Liquidität oder ihres Fortbestandes sich in Bezug auf Gewerbesteuer im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen an die Städte- und Gemeinden wenden werden. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer ist im Freistaat gemäß § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuern auf die Gemeinden vom 7. März 1991 (GVBl. 1991, S. 59) den Gemeinden übertragen, die über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gewerbesteuer zu entscheiden

¹ vgl. BMF-Schreiben vom 19.03.2020, Az.: IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 (**Anlage 1**) und Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 (**Anlage 2**).

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Hagen Wedekind

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313525

Telefax +49 (361) 57-3313504

Hagen.Wedekind@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.1-1476-1/2020

29553/2020

Erfurt

25. März 2020



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

haben und daher nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der oben genannten Schreiben fallen.

Es wird daher auf Folgendes hingewiesen:

Soweit Städte und Gemeinden Maßnahmen zur Entlastung der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Unternehmen ergreifen wollen, bestehen keine Bedenken, wenn die durch die Corona-Krise wirtschaftlich unmittelbar und erheblich betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV / § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV-Doppik i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 5, 222 Satz 2 AO) der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, stellen, ohne die entstandenen Schäden wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen. Es wird daher nicht beanstandet, wenn bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen durch die Kommune keine strengen Anforderungen gestellt werden.

In diesen Fällen kann zu Gunsten der Betroffenen auch geprüft werden, ob und inwieweit auf die (vollständige) Erhebung von Stundungszinsen und eine Sicherheitsleistung verzichtet werden kann.
§ 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Es wird empfohlen dieses Vorgehen zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu befristen. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sollten besonders begründet werden.

Nach derzeitiger Sachlage erscheint es allerdings nicht gerechtfertigt, einen Erlass (§ 32 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV / § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV-Doppik i.V.m. § 227 AO) von Gewerbesteueransprüchen auf Basis von vereinfachten Darlegungs- und Nachweispflichten auszusprechen.

Es wird nicht beanstandet, wenn im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bei rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuerzahlungen von diesen abgesehen wird. In den betreffenden Fällen kann zu Gunsten der Betroffenen auch geprüft werden, ob die verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden können.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es durch die bundeseinheitlich beschlossenen Maßnahmen zur vereinfachten Anpassung von Vorauszahlungen im Bereich der Ertragsteuern auf Grund der Corona-Pandemie voraussichtlich zu einem vermehrten Aufkommen an Gewerbesteuermessbescheiden der Finanzämter zur Herabsetzung des Messbetrages für Vorauszahlungszwecke und damit zu entsprechenden Folgeanpassungsbedarfen

bei den GewSt-Vorauszahlungsbescheiden durch die Gemeinden kommen wird.

Sofern die durch die Billigkeitsmaßnahmen entstehenden Einnahmeausfälle zu Liquiditätsengpässen führen, können sie Gegenstand von Maßnahmen des Freistaates zur Absicherung der Liquidität der Thüringer Kommunen sein.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden betroffenen Städte und Gemeinden über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Thomas R. Rüffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)



MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4385
FAX +49 (0) 30 18 682-884385
E-MAIL IVA3@bmf.bund.de
DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**
DOK **2020/0265898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - Übersicht - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag
Dr. Misera

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 19. März 2020

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3-G146.0/4

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1460 - 14 - 31 3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
37/33/31/36- S 2000-58/2

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1460 - 7 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen
und Europa des Saarlandes
G 1460-1#001

Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42 - G 1460 - 6

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 - G 1400 - 163

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Thüringer Finanzministerium
G 1498 - 08 - 24.13